



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 44-52)**
Titel **Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Forstgesetz.**
Ordnungsnummer
Datum 26.04.1879

[S. 44] Der Regierungsrath,
in Ausführung folgender Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Forstgesetzes:

1. des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.

Art. 11. Innerhalb der festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blößen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird.

Ausreutungen sind untersagt:

- a. in den Schutzwaldungen;
- b. wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird.

Ausnahmen dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Bundesrathes gestattet werden.

Art. 14. Beholdungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigenthümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen.

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.
// [S. 45]

Art. 15. Rechtsgeschäfte, welche mit den Artikeln 11, 12, 13 und 14 im Widerspruch stehen, sind ungültig.

Art. 18. Die Regelung der Holznutzungen in den Privatwäldern ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes Sache der Kantone.

Art. 20. In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirthschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streuesammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirthschaft entsprechend zu regeln.

Art. 27. Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ziehen, nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, folgende Bußen nach sich:



2) Verminderung des Waldareals ohne kantonale Bewilligung (Art. 11): Fr. 100 bis Fr. 200 für jeden Hektar. Die betreffende Fläche ist innert Jahresfrist wieder aufzuforsten.

4) Bestellung neuer Dienstbarkeiten (Art. 14): Fr. 10 bis Fr. 100.

8) Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen in eben genannten Waldungen (Art. 11 und 21): Fr. 20 bis Fr. 100 für jeden Hektar.

9) Vornahme von Nebennutzungen in Uebertretung eines Verbots oder diesfälliger Vorschriften (Art. 20): Fr. 5 bis Fr. 500.

Für allfällig auszuscheidende Schutzwaldungen über dieses:

Art. 14. Wenn auf Schutzwaldungen (Art. 4) Weid-, Stroh- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.

Art. 19. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen (Art. 4) und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. // [S. 46]

Art. 21. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen im Sinne des Art. 4 gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten.

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung, und nach Ermessen des Bundesrathes, an diejenigen Nachbesserungen, welche binnen vier Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzers nothwendig geworden sind, hat der betreffende Kanton und der Bund einen Beitrag zu leisten.

Art. 22. Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigenthümers gehalten, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 zu verlangen.

Art. 27. Strafbestimmungen.

6) Gesetzwidrige Abholzungen in sämtlichen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Waldungen (Art. 16, 17, 18 und 19): Fr. 1 bis Fr. 10 für jeden Kubikmeter feste Masse (Festmeter).

7) Nichtbeachtung der übrigen in Art. 19 und 20 mit Bezug auf Schutzwaldungen enthaltenen Vorschriften: Fr. 10 bis Fr. 100.

2. des kantonalen Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860.

§ 1. Die Privatwaldungen unterliegen der Aufsicht des Staates insoweit als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeit nöthig machen (§§ 16, 18 Lemma 4, 24, 30 und 48 bis 55 dieses Gesetzes).

§ 16. Die Bestellung von Förstern für Privatwaldungen ist den Eigenthümern überlassen. Bei einem zusammenhängenden Waldbezirk können indeß die Eigenthümer die Aufstellung eines Försters beschließen und die Wahl desselben treffen, wobei sich die Minderheit zu unterziehen und den verhältnißmäßig en Antheil an der Besoldung zu tragen hat. Der Antheil an der Stimmberechtigung sowol als an



der Besoldung richtet sich Hiebei nach Maßgabe der Juchartenzahl. Die Privaten können unter Zustimmung der Gemeinden, resp. // [S. 47] Genossenschaften den Schutz ihrer Waldungen dem Förster der letztem übertragen, in welchem Falle sie sich über die Entschädigung desselben mit der Gemeinde, resp. Genossenschaft zu verständigen haben.

§ 18. Privatwaldbesitzer, welche Förster anstellen wollen, müssen dieselben durch das betreffende Statthalteramt beeidigen lassen.

§ 24. Wo die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen an andere Waldungen grenzen, sind die beidseitigen Anstößer verpflichtet, eine gemeinschaftliche Markenlinie von mindestens 0,9 Meter, wozu jeder Anstößer die Hälfte zu geben hat, in der Art offen zu erhalten, daß man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo der Wald an Feld oder andere Grundstücke stößt, muß die Grenzlinie stets aufgeräumt sein, damit dieß möglich ist.

Die Umsteinung ist sorgfältig zu erhalten und fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

§ 25. Alle kulturfähigen Blößen, sowie alle Schläge, die keinen genügenden natürlichen Nachwuchs zeigen, müssen ungesäumt wieder aufgeforstet werden.

§ 27. Das regellose Abschlagen einzelner Stämme in der ganzen Waldung herum (Plänterbetrieb) soll in größern Waldungen, wo der schlagweise Betrieb möglich ist, nur ausnahmsweise, wenn die Umstände es nothwendig erheischen, gestattet, sonst aber gänzlich untersagt sein.

Ebenso ist die Anlegung von Kahlschlägen verboten, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefährdet oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden.

§ 29. Auf besaamten Stellen und in Schlägen an steilen Bergabhängen, wo das Abrutschen der Erde zu befürchten ist, dürfen die Stöcke ohne Bewilligung des Forstmeisters nicht ausgegraben werden.

§ 30. Die Vorschrift sofortiger Aufforstung der kulturfähigen Blößen und ungenügend besaamten Schläge (§ 25), sowie das Verbot der Kahlschläge (§ 27) und des Stockrodens (§ 29) erstreckt sich auch auf diejenigen Privatwaldungen, deren Rodung oder Verödung gemeingefährliche Folgen, wie Erdablösungen etc., nach sich ziehen kann. Ebenso ist der Eigenthümer derartiger Waldungen zur Eröffnung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserabzüge verpflichtet. // [S. 48]

§ 48. Die Fällungszeit beginnt mit dem Anfang des Herbstmonates und endigt mit Ende März. Ausnahmen davon machen:

- a) Gebirgswaldungen, in denen des frühe eintretenden Schnees wegen die Fällung früher stattfinden muß;
- b) Schälwaldungen, in denen die Eichen erst beim Andrang des Saftes geschält werden können;
- c) Waldungen, aus denen das Holz geflößt wird.

Außer der vorgeschriebenen Fällungszeit darf, dringende Noth, fälle ausgenommen, kein Holz geschlagen werden.

Die Aussäuberungen von weichem Holze, Gesträuch etc. aus jungen Aufwüchsen, Schlägen und künstlich angebauten jungen Waldflächen, die als Kulturarbeiten zu betrachten sind, können jederzeit vorgenommen werden.



§ 49. Die Abfuhr des gefällten Holzes ist bis Ende April zu beendigen und dabei weder Abfälle, noch Reisig, noch Rinde in den Schlägen liegen zu lassen.

Bleibt Holz über die gesetzliche Zeit im Walde liegen, so ist jeder Förster, der solches wahrnimmt, zur Anzeige an den Forstmeister verpflichtet; dieser hat dasselbe durch das betreffende Gemeindammannamt auf gelegene Stellen außerhalb der Schläge schaffen und wenn es Nadelholz ist, schälen und die Rinde verbrennen zu lassen.

Für die diesfälligen Kosten haften die Waldeigenthümer und der Bezüger des Holzes solidarisch.

§ 50. Ausnahmen von dem § 49 finden statt:

- a) in den im § 48 ausgezählten Waldungen;
- b) wenn örtliche Verhältnisse die Abfuhr unmöglich machen.

In diesen Fällen ist das Holz möglichst bald abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen und die Rinde der Nadelholzstämme zu schälen und wegzuräumen oder zu verbrennen.

§ 51. In Waldungen oder in unmittelbarer Nähe derselben sowie auch auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore darf ohne Erlaubniß der Ortspolizei, welche für Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu sorgen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 52. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehendem Paragraphen, jedoch nur bei windstillem Wetter, ist: // [S. 49]

1. das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen.

Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegenständen zu reinigen; auch haben sie das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen:

2. das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Motthaufen) zum Vorbereiten der Feld- oder Waldkultur; Hiebei wird vorgeschrieben, daß:

- a) in den Waldungen das Flammfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Urbarmachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt und sorgfältig verbrannt werden muß;
- b) beim Brennen von an den Wald stoßenden Haiden, Wiesen und Aeckern im Zwischenraum von mindestens zehn Schritten abgeschürft und stets die nöthige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muß.

§ 53. Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen darf nur auf den durch den Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen.

§ 54. Die Förster sollen wachsam sein auf jede Spur von Einnisten schädlicher Waldinsekten, und wo sie eine solche bemerken, gleichviel ob in ihrem Dienstbezirke oder außerhalb desselben, dem Eigenthümer der Waldung und deren Forstmeister davon Anzeige machen, worauf letzterer ohne Verzug die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

Ebenso sind die Gemeinde- und Genossenschaftsvorsteher, sowie die Privatholzbesitzer zu schleuniger Anzeige des von ihnen bemerkten Insektenschadens an den Forstmeister und überhaupt zur unbedingten Befolgung der von den



Forstbehörden zur Verhütung von Insektenschaden getroffenen Anordnungen verpflichtet.

Die Forstmeister haben die Förster bestmöglich über die Kennzeichen des Vorhandenseins schädlicher Insekten und der Vertilgungsmittel zu belehren.

§ 55. Die Waldbesitzer sind jederzeit zur ungesäumten Wegschaffung der Wind- und Schneebrüche, der kranken und dünnen // [S. 50] Nadelholzstämme und zur Rodung oder wenigstens Entrindung der Nadelholzstöcke verpflichtet –

verordnet:

§ 1. Der Aufsicht des Staates sind im Sinne der genannten Gesetze alle Privatwäldungen des Kantons unterstellt, durch deren sorglose Behandlung andere Wäldungen gefährdet, die Abschwemmung und Abrutschung oder Verödung des Bodens begünstigt, Bach- und Flußbette oder der Wasserstand derselben in nachtheiliger Weise verändert oder ungünstige klimatische Einflüsse herbeigeführt werden könnten.

§ 2. Ergeben sich bei der Ausführung der Verordnung zwischen den Forstbeamten, Gemeinrätchen und Waldbesitzern über deren Anwendbarkeit verschiedene Ansichten, so steht der Entscheid unter Vorbehalt der Berufung an den Regierungsrath der Direktion des Innern zu.

Die Oberbehörden werden sich für Ausübung der Aufsicht aussprechen, wenn die fraglichen Wäldungen im Innern größerer Waldkomplexe, oder an Hängen, deren Neigung mehr als 20° beträgt, oder auf magerem Boden, oder an Flüssen und Bächen, oder auf exponirten Höhen liegen.

§ 3. In das der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei zu unterstellende Gebiet fallen laut Uebereinkommen zwischen dem Bundesrath und dem Regierungsrath vom 26. Jenner 1877:

a) das vom Steinebach, der Straße I. Klasse von Wyla über Bauma, Fischenthal und Wald nach Uznach und der Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich eingeschlossene Gebiet der Gemeinden Wyla, Sternenberg, Bauma, Fischenthal und Wald;

b) die Hohe-Rhone oder das links der Sihl gelegene Gebiet der Gemeinde Hütten.

§ 4. Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern, den Gemeinrätchen in Verbindung mit den Staatsforstbeamten ob. // [S. 51]

§ 5. Die Gemeinräthe überwachen die Bewirthschaftung der Privatwäldungen, und verhindern alle Handlungen, welche vorstehender Verordnung zuwiderlaufen; sie machen dem Kreisforstmeister von allen gesetzwidrigen Vorgängen Anzeige und begleiten denselben auf seinen Waldbegängen; sie bringen dessen Anordnungen den einzelnen Waldbesitzern zur Kenntniß, fordern dieselben zur Ausführung der angeordneten Arbeiten auf und kontrolliren deren Vollzug.

Diese Verrichtungen können im Einverständniß mit der Direktion des Innern den Zivilvorsteherschaften übertragen werden. Wo Privatwaldgenossenschaften gebildet und Vorsteherschaften gewählt werden, übernehmen letztere die Aufgabe der Gemeinräthe.



Zu den Waldbegängen der Forstbeamten sind die Waldbesitzer, besonders diejenigen, welche voraussichtlich größere Arbeiten auszuführen oder besondere Wünsche geltend zu machen haben, durch den Gemeindrath einzuladen.

Wo Förster angestellt sind, haben auch diese den Waldbegängen beizuwohnen. Dieselben sind verpflichtet, einen Försterunterrichtskurs mitzumachen (§ 20 des F.-G. und Programm für die Einrichtung der Försterunterrichtskurse vom 26. März 1862).

Die Gemeindräthe können unter eigener Verantwortlichkeit die spezielle Aufsicht über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen den Privatförstern übertragen.

§ 6. Die Staatsforstbeamten besuchen die in § 1 bezeichneten Privatwaldungen nach Anleitung von § 40 des F.-G., ordnen die erforderlichen Forstverbesserungsarbeiten an, belehren ihre Begleiter über die Ausführung derselben, führen die Kontrolle über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sowie der von ihnen selbst getroffenen Anordnungen und sammeln das Material zur Berichterstattung über die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen. Die daherigen Kosten trägt der Staat.

§ 7. Wenn die Besitzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines oder mehrerer zusammenhängender Waldkomplexe zu einer Genossenschaft zusammentreten und eine Vorsteherschaft wählen, oder einen Förster anstellen, oder ohne dieses weitergehende, dem Forst- // [S. 52] gesetzt entsprechende Anordnungen treffen und mit Erfolg gemeinschaftlich ausführen, so unterstützt der Regierungsrath dieselben durch Beiträge.

Zu diesem Zwecke, ganz besonders zu Beiträgen an die Besoldung der Förster, an die Kosten für die Anlegung und Unterhaltung von Pflanzgärten und für gemeinschaftlich ausgeführte Entwässerungen und Straßenbauten, für die Zusammenlegung der Privatwälder zu gemeinschaftlich zu bewirthschaftenden Genossenschaftswaldungen, oder für zweckmäßige Arrondirung der Parzellen wird ein jährlicher Kredit von mindestens 5000 Fr. ausgesetzt.

§ 8. Für die Bestrafung der Gesetzesübertretungen, Entwendungen und andern Vergehen, sowie für das Verfahren der Förster bei Forstfreveln sind die §§ 89 bis 109 des kantonalen, beziehungsweise der Art. 27, Ziffer 2, 4, 8 und 9 des eidgenössischen Forstgesetzes maßgebend. Für Schutzwaldungen gelten auch Ziffer 6 und 7 des zuletzt zitierten Artikels.

§ 9. Durch diese Vollziehungsverordnung wird diejenige vom 13. Februar 1877 aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 26. April 1879.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

K. Walder.

Der Staatsschreiber,

Stüßi.



Der Bundesrath hat vorstehende Vollziehungsverordnung am 13. Mai 1879 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]